

Antwort

der Bundesregierung

**auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Torsten Herbst, Daniela Kluckert, Frank Sitta, weiterer Abgeordneter und der Fraktion der FDP
– Drucksache 19/21029 –**

Venture-Capital-Beteiligungen der Deutschen Bahn AG

Vorbemerkung der Fragesteller

Für viele junge Unternehmen bzw. Start-ups ist die Akquise neuen Kapitals in der Gründungsphase entscheidend für den wirtschaftlichen Erfolg. Andere Unternehmen oder Wirtschaftsteilnehmer beteiligen sich daher häufig an diesen Start-ups, indem sie sogenanntes Venture-Capital bzw. Wagniskapital zur Verfügung stellen. Das investierende Unternehmen vergibt damit keinen Kredit, sondern beteiligt sich durch die Bereitstellung von Eigenkapital als Mitgesellschafter mit allen Rechten und Pflichten. Dementsprechend realisiert der Investor seine Gewinne im Gegensatz zum Kredit nicht durch anfallende Zinsen, sondern nur in dem Falle, wenn er seine Anteile an Dritte veräußert. Zugleich finanziert der Investor durch die Bereitstellung von Eigenkapital ein junges Unternehmen in dem Wissen, dass dieses scheitern und er sein eingesetztes Investment dadurch verlieren kann.

Die Verfügbarkeit von Venture-Capital ist damit ein entscheidender Standortfaktor für Start-ups. Denn junge Unternehmen stehen häufig vor derselben Herausforderung: Spätestens nach dem Markteintritt fehlt es an Kapital. Wachsen, Nachfolgeprodukte entwickeln und sich internationalisieren können die Unternehmen nur mit entsprechender Finanzspritze. Eine klassische Bankfinanzierung kommt aber für Start-ups häufig nicht infrage. Internationale Erfahrungen zeigen zudem, dass Wagniskapitalgeber ihre Investitionsentscheidungen nach einer regionalen Bezogenheit treffen: Sie investieren am liebsten dort, wo sie ihren Sitz haben.

Gleiches gilt für die Deutsche Bahn AG (DB AG). Diese beteiligt sich seit geraumer Zeit an einer Vielzahl von Unternehmen wie CleverShuttle, Call a Bike, Ridecell oder GoKid. Über die eigene Gesellschaft „Deutsche Bahn Digital Ventures“ beteiligt sich die DB AG darüber hinaus mit „bis zu 100 Millionen Euro“ Wagniskapital an Start-ups und kooperiert „mit anderen Unternehmen oder wissenschaftlichen Einrichtungen“ (<https://www.finance-magazin.de/cfo/strategie/wie-deutsche-bahn-digital-ventures-und-konzern-voneinander-lernen-1399251>).

Doch während der Ansatz, durch die Bereitstellung von Wagniskapital Unternehmensgründungen zu erleichtern und zu fördern, grundsätzlich zu begrüßen ist, gilt dies aus Sicht der Fragesteller nicht in gleicher Weise für die DB AG. Denn alle mit diesen Geschäftstätigkeiten verbundenen Haftungsrisiken trägt

der Bund – und damit der Steuerzahler. Als im Alleineigentum des Bundes befindliches Unternehmen hat die DB AG ihre wirtschaftlichen Aktivitäten nach Auffassung der Fragesteller daher allein am Bundesinteresse auszurichten. Eine ähnliche Auffassung vertritt der Bundesrechnungshof. Insbesondere vor dem Hintergrund der wirtschaftlichen Auswirkungen der Corona-Pandemie wird deutlich, dass „der Bund als Alleineigentümer der DB AG nun auch für die mit bahnfremden und ausländischen Geschäften verbundenen finanziellen Risiken eintreten soll. Darunter befinden sich neben Arriva und Schenker in erheblichem Umfang auch Geschäfte, die nicht vom wichtigen Bundesinteresse erfasst sind, das der Bund mit seiner Beteiligung an der DB AG verfolgt.“ (vgl. Bundesrechnungshof, Bericht nach § 88 Absatz 2 der Bundeshaushaltsordnung [BHO] über aktuelle Erkenntnisse zur wirtschaftlichen Lage und zum coronabedingten zusätzlichen Finanzierungsbedarf des DB AG-Konzerns).

1. An welchen Unternehmen war die DB AG nach Kenntnis der Bundesregierung zum Stichtag 1. Juni 2020 beteiligt?

Bitte alle Beteiligungen des Gesamtkonzerns inklusive derer der DB Digital Ventures, aufgeschlüsselt nach

- a) Name,
 - b) Sitz,
 - c) Aufgabenbeschreibung,
 - d) Datum der Aufnahme der Unternehmensbeteiligung durch die DB AG,
 - e) dem von der DB AG gehaltenen Anteil in Euro und Prozent,
 - f) Kosten der DB AG für den Erwerb der unter Buchstabe e aufgeführten Anteile,
 - g) Bilanzwert zu dem unter Buchstabe d aufgeführten Datum,
 - h) Bilanzwert zum 31. Dezember 2019,
 - i) Bilanzwert zum 1. Juni 2020,
 - j) Schuldenlast zum 31. Dezember 2019,
 - k) Schuldenlast zum 1. Juni 2020,
 - l) Jahresumsatz für die Jahre 2015 bis 2019,
 - m) Anzahl der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter,
 - n) einzelfallbezogener Begründung des Bundesinteresses,
 - o) relevanten Wettbewerbern dieser Unternehmen mit Beteiligung der DB AG,
- angeben.

2. Wie hoch ist nach Kenntnis der Bundesregierung sowohl das unmittelbare wirtschaftliche Risiko für die DB AG als auch das mittelbare Risiko für den Bund durch die Beteiligungen an den in Frage 1 genannten Unternehmen?
3. Welche Einschätzungen liegen der Bundesregierung zu einer Finanzierung der Schäden von Beteiligungen der DB AG im Ausland, wie beispielsweise Umsatzausfällen, unter Betrachtung von Artikel 87e Absatz 4 des Grundgesetzes (GG) vor?
4. Wie hoch waren die Ausgaben der DB AG für Beteiligungen an Unternehmen nach Kenntnis der Bundesregierung in den vergangenen zehn Jahren (bitte nach Jahren aufschlüsseln)?

5. Welche Unternehmensbeteiligungen hat die DB AG nach Kenntnis der Bundesregierung in den vergangenen zehn Jahren komplett oder teilweise veräußert, und wie hoch waren die ursprünglichen Erwerbskosten der DB AG sowie die Verkaufserlöse für diese Unternehmensbeteiligungen (bitte Unternehmensbeteiligungen einzeln angeben)?
6. Sind der Bundesregierung Pläne der DB AG oder einer ihrer Beteiligungen zum Erwerb von Gesellschaftsanteilen dritter Unternehmen für das Jahr 2020 bekannt (bitte entsprechend dem Planungsstand vor Ausbruch der Corona-Pandemie ausführen und nach Name des Unternehmens und prognostizierten Kosten des Erwerbs aufschlüsseln)?

Die Fragen 1 bis 6 werden aufgrund ihres Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Nach Auskunft der Deutschen Bahn AG (DB AG) handelt es sich um detaillierte und umfassende Informationen zu sämtlichen Beteiligungen der Unternehmen. Diese stellen sowohl für sich allein und in ihrer Gesamtheit geschützte Geschäftsgeheimnisse der DB AG und ihrer Tochterunternehmen sowie anderer Unternehmen (bei Unternehmen an denen auch Dritte beteiligt sind und insbesondere z. B. bei Joint Ventures, Minderheitsbeteiligungen und den Beteiligungen an Venture Capital-Gesellschaften) dar.

Die Offenlegung der Informationen in der vorliegenden Transparenz und Dautiefe kann das wirtschaftliche Handeln der DB AG und der anderen Unternehmen deutlich beeinträchtigen, erhebliche Wettbewerbsnachteile nach sich ziehen und letztlich auch das fiskalische Interesse des Bundes erheblich beeinträchtigen. Bei einem Bekanntwerden des umfassenden Überblicks über die Kennzahlen sämtlicher Beteiligungen wäre es Wettbewerbern möglich, ihre Tätigkeit zum Nachteil der DB-Unternehmen auszurichten. Sie erhalten dadurch Transparenz über interne Finanzkennzahlen und das gesamte Beteiligungsportfolio sowie Informationen über die tatsächliche Marktposition und Leistungsfähigkeit einzelner Unternehmen. Bei künftigen Verhandlungen, wie zum Beispiel Ausschreibungen von Verkehrsverträgen, aber auch ihrer strategischen Aufstellung gegenüber sämtlicher genannter Unternehmen können diese Informationen genutzt werden, um die DB-Unternehmen oder betroffene Drittunternehmen zu schädigen und z. B. zu unterbieten. Gleichzeitig haben die DB-Unternehmen keine Möglichkeit, an vergleichbare Informationen über ihre Wettbewerber zu gelangen.

Kenntnisse über interne Finanzkennzahlen lassen Rückschlüsse auf die internen Organisationsstrukturen in einzelnen Geschäftsfeldern und im Konzern zu. Diese Informationen sind für die Konkurrenten relevant, um bei der Bewerbung um Aufträge und Verkehrsverträge ihre eigenen Kalkulationen anzustellen. Verluste von Aufträgen und Verkehrsverträgen führen bei der DB AG zu sinkenden Marktanteilen und Umsatzeinbußen. Strategische Entscheidungen darüber, wie ein Unternehmen sich intern organisiert und die jeweiligen Kosten allokiert, sind ein wesentlicher Wettbewerbsfaktor für jedes Unternehmen.

Bei den Beteiligungen an Venture Capital-Gesellschaften kommt hinzu, dass die DB AG nur ein Investor von mehreren ist. Die Informationen umfassen damit einerseits Geschäftsgeheimnisse der anderen Investoren. Zum anderen unterliegen Informationen zu Erwerbs- und Verkaufserlösen vertraglichen Vertraulichkeitsvereinbarungen mit den jeweils anderen Vertragsparteien.

Unter Abwägung zwischen dem parlamentarischen Auskunftsanspruch einerseits und dem Schutz von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen unter Berücksichtigung möglicher nachteiliger Wirkungen für die betroffenen Unternehmen andererseits wurden die erbetenen Informationen als „VS-VERTRAULICH amtlich geheimgehalten“ eingestuft und der Geheimschutzstelle des Deutschen

Bundestages übermittelt. Die Antwort der Bundesregierung ist in der Geheimschutzstelle des Deutschen Bundestages hinterlegt und kann dort nach Maßgabe der Geheimschutzordnung des Deutschen Bundestages eingesehen werden.

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Version ersetzt.